Landwirtschaftskammer Kärnten

Kammer für Land- und Forst-
wirtschaft in Kärnten
Referat 4/Tierische Produktion und Bauen
Museumgasse 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Dr. Johann Burgstaller, MSc
Tel. +4346358501500
Fax: +4346358501500
tierzucht@lk-kaernten.at
http://ktn.lko.at
GZ: Stutenprämie 2026

I. Förderungsansuchen

2. November 2026

An die
Kammer für Land- und Forstwirtschaft
Referat 4 / Tierische Produktion und Bauen
Museumgasse 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Als Förderwerber beantrage ich gemäß § 31 der Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie 2023 – K-LFF 2023, Zl. 10-AR-1/48-2023, beschlossen in der 6. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 3.7.2023 sowie in der Sitzung der Kärntner Landesregierung vom 24.3.2026, Zahl: 10-ABT-1937/2026-31 **die Gewährung einer Beihilfe zur Haltung von Zuchtstuten** aus Landesmittel als „De-minimis Beihilfe“ gem. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarersektor (ABl. Nr. L 352/9) für das Jahr 2026.

Förderungsvoraussetzungen:
Gefördert wird die Haltung von Stuten der Rassen Noriker, Haflinger und Warmblut, die in einem Zuchtbuch gemäß den Bestimmungen des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2020, LGBl. Nr. 63/2020 oder einer gleichartigen Bestimmung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union eingetragen sind, die auf Weideflächen in Kärnten gehalten werden, und im Jahr 2026 nachweislich gedeckt wurden.
Die Förderung wird als Zuschuss zu den Deckkosten gewährt und beträgt 60 € je Tier.

Förderungswerber sind natürliche Personen, die in Kärnten einen **landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften (LFBIS-Nr.)**, oder **in einem bäuerlichen Haushalt** leben.

Name:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
Betriebsnummer:	**bitte eintragen!**
Anzahl der Stuten:	
Förderbetrag:	

Bankverbindung:

Bankinstitut	
IBAN:	

II. V e r p f l i c h u n g s e r k l ä r u n g:

Als Empfänger von finanziellen Mitteln des Landes Kärnten verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. keine Ansprüche aus dieser Förderung zu zedieren (Zessionsverbot);
6. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise dem Land Kärnten rückzuerstatten, wenn:
   a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
   b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
   c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

III. Angaben zur "De-minimis"-Förderung

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarsektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/Landwirten bis zum Betrag von 50.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldungspflicht gemäß EU-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Förderungen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen

Förderstelle	Förderaktion/Maßnahmen	Höhe d. ausbezahlten Förderung [EUR]	Datum der Auszahlung
	Siehe beiliegende Aufstellung bzw. ergänzen Sie bei Bedarf die Tabelle!		

Der/die unterzeichnende FörderungswerberIn bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten

_____ _____

Ort, Datum (Unterschrift Förderwerber)

Fördervoraussetzungen geprüft	ڤ	**Bestätigung der Förderungsabwicklungsstelle:**
De-minimis-Grenze eingehalten	ڤ	
Sachlich u. rechnerisch richtig	ڤ	
Zur Auszahlung freigegeben	ڤ	_____ **Stempel, Datum, Unterschrift**